

Jugendfreizeiten in Zeiten von Corona

Karsten Stegmann

stegmann@lmu.de

(ehrenamtlicher Leiter von Kinder- und Jugendfreizeiten sowie
Hochschullehrer für Pädagogische Psychologie und Pädagogik an der LMU München)

„Spagat zwischen Kindeswohl und Infektionsgefahr“ steht im Titel des „ÄrzteTag“-Podcast von Ruth Ney (25.05.2020; aerztezeitung.de), in dem Sie BVKJ-Präsident Dr. Thomas Fischbach interviewt. Vor diesem Spagat stehen nicht nur KITA, Schule und Hochschule, sondern auch die Jugendarbeit im Sinne des § 11 Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Während KITA, Schule und Hochschule während der Unterrichtszeiten Kinder- und Jugendliche „[...] zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ (§ 11 SGB VIII Jugendarbeit), übernimmt die Jugendarbeit von Verbänden, Gruppen, Kirchengemeinden und anderen Trägern diese hoheitliche Aufgabe im Freizeitbereich – insbesondere in den Ferien. Diese Arbeit dient damit dem Kindeswohl und sorgt mit niederschweligen, kostengünstigen Angeboten für sozialen Ausgleich.

In der aktuellen Situation wurden Angebote der Kinder- und Jugendarbeit vom Land Niedersachsen bis mindestens 31. August 2020 untersagt, wenn diese Übernachtungen umfassen. Dieses allgemeine Verbot führt dazu, dass gerade sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche (z. B. aus Pflegefamilien) im Sommer keine Angebote zur Kinder- und Jugenderholung wahrnehmen können. Das Kindeswohl von ohnehin benachteiligten Kindern und Jugendlichen wird damit gefährdet.

Diese Gefährdung ist dann gerechtfertigt, wenn die entgegenstehende Infektionsgefahr für das einzelne Kind und/oder die Gesellschaft durch Angebote zur Kinder- und Jugenderholung substantiell erhöht wird. Daher stellt sich die Frage, wie ein Spagat zwischen Kindeswohl und Infektionsgefahr gelingen kann. Grundsätzlich sind zwei Ansätze zur Lösung dieses Zielkonflikts möglich: (1) Tagesangebote unter Wahrung des Kontaktverbotes und (2) mehrtägige Kinder- und Jugendfreizeiten in Isolation. Da die Tagesangebote nach den zurzeit gültigen Vorgaben umgesetzt werden können, widmet sich der folgende Vorschlag nur den zurzeit verbotenen mehrtägigen Kinder- und Jugendfreizeiten.

Die zentralen Gefahrenpunkte bei einer mehrtägigen Kinder- und Jugendfreizeit sind 1) die Anreise, 2) der Aufenthalt und 3) die Heimreise.

1) Anreise

- Über mehrtägige Kinder- und Jugendfreizeiten überhaupt nachzudenken, ist nur möglich, da die aktuellen Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen in vielen Landkreisen und Städten auf sehr niedrigem Niveau liegen. Liegt diese Anzahl bei max. drei Personen pro 100.000 Einwohner, so beträgt die Wahrscheinlichkeit bei z. B. 80 Teilnehmern (inkl. Betreuern) keine infizierte Person dabei zu haben ca. 99,75%. Zur Minimierung des Ausgangsrisikos dürfen daher nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Landkreisen bzw. Städten mit bis zu 3 infizierten Personen pro 100.000 Einwohner in 7 Tagen teilnehmen.

- Für Personen außerhalb des Teilnehmerkreises (Eltern, die Kinder bringen; Busfahrerin bzw. Busfahrer) müssen besondere Hygiene- und Abstandsregeln gelten.
- Personen mit Symptomen oder mit Personen im nahen Umfeld mit Symptomen müssen von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- Personen mit bekannten Vorerkrankungen sind auszuschließen.

2) Aufenthalt

- Während des Aufenthalts bei einer mehrtägigen Kinder- und Jugendfreizeit muss die Gruppe weitestgehend isoliert von anderen Personen sein. Bei (beispielsweise) 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gibt es während einer Kinder- und Jugendfreizeit in diesem Fall nur max. 79 direkte und indirekte Kontakte und damit Infektionsmöglichkeiten. Im Vergleich dazu würden Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim (beispielhaften) täglichen Besuch eines Freibades evtl. täglich vielleicht zwei engere Kontakte haben. Diese beiden Kontakte hätten wahrscheinlich ebenfalls Kontakte zu (beispielhaft) zwei Kontakten usw. Nach 6 Tagen kommt man so auf 64 direkt und indirekt Kontakte, nach 7 Tagen bereits auf 128 Kontakte (vergleichsweise konservativ gerechnet). Das lässt den Schluss zu, dass mehrtägige Kinder- und Jugendfreizeiten mit 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab 7 Tagen ein geringeres Risiko für eine Infektion haben, als die Nutzung von Tagesangeboten im gleichen Zeitraum. Die Dauer eines solchen mehrtägigen Angebotes darf daher 7 Tage nicht unterschreiten.
- Neben der Isolation vor Ort kommen nur Orte als Reiseziele in Frage, an denen ebenfalls eine geringe Infektionstätigkeit herrscht (z. B. 3 infizierte Personen pro 100.000 Einwohner in 7 Tagen). Auf diese Weise wird die Gefahr durch „Fehlritte“ bei der Isolation minimiert.
- Sollte während des Aufenthalts eine Infektion diagnostiziert werden, so gelten Maßnahmen zur „häuslichen“ Quarantäne. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten dann als infiziert.
- Die individuellen Risiken einer Komplikation unterscheiden sich nicht zwischen den Angebotsarten (Tagesangebot vs. mehrtägig).
- Es muss gewährleistet sein, dass die Isolation/Quarantäne ggf. über das offizielle Ende der Kinder- und Jugendfreizeit weitergeführt werden kann, um sicherzustellen, dass bei einer ggf. auftretenden Infektion die Quarantänevorgaben erfüllt werden können.

3) Heimreise

- Im Vorfeld der Rückreise (ca. 4 Tage vorher) werden die Betreuer gepoolt getestet, da sie indikativ für mögliche Infektionen sind. Im Falle eines negativen Tests können alle Teilnehmer als negativ getestet betrachtet werden. Im Falle eines positiven Tests beginnt die Quarantäne nach den örtlichen Vorgaben für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- Für Personen außerhalb des Teilnehmerkreises (Eltern, die Kinder bringen; Busfahrerin bzw. Busfahrer) müssen für die Heimreise sowie das Abholen (z. B. vom Bus) besondere Hygiene- und Abstandsregeln gelten.